

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

B E R I C H T

des

K O M M U N A L - A U S S C H U S S E S

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Mai 1992 über die Vorlage der Landesregierung betreffend die Änderung des Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing.Eichinger und Feurer geändert und in der geänderten Fassung genommen.

Begründung

Die Änderung wird wie folgt begründet:

Für die Einreihung in die Besoldungsgruppen und in ihnen in die Entlohnungsgruppen und Dienstzweige sind die für die öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976 verlangt für die Absolventen der Akademie für Sozialarbeit als besondere Aufnahmebedingung in den Dienstzweigen Nr.48, 49 und 50 eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von 6 Jahren, wobei die Zeit des er-

folgreichen Besuches der Akademie nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist. Für die Aufnahme als Vertragsbediensteter auf einen Dienstposten dieser Dienstzweige soll die vorgeschriebene schulische Fachausbildung d.h. der erfolgreiche Abschluß der Akademie für Sozialarbeit, genügen. Eine ähnliche Regelung besteht auch im Landes-Vertragsbedienstetengesetz (§ 5).

S i v e c

H a u f e k

Berichterstatter

Obmann